

Satzung des Vereins

Förderverein Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer VR 4752 P eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15827 Blankenfelde, ~~Bachstr.~~ 14 August-Bebel-Str. 109A¹.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der o.g. Schule.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Pflege der Tradition der Schule
 - Organisation und materielle Unterstützung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - Anregung und Hilfe bei der Gestaltung des Schulgeländes
 - Förderung von Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts durch Mitglieder und Freunde des Vereins
 - Unterstützung von Sprachreisen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Vereinssatzung werden:
 - Schüler und ehemalige Schüler der o.g. Schule ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
 - Eltern von (ehem.) Schülern der o.g. Schule
 - (ehem.) Lehrer der o.g. Schule
 - alle an der Arbeit der o.g. Schule interessierte natürliche und juristische Personen
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss

¹ Die Adressänderung in der Satzung muss noch bestätigt werden

- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Verein nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet alle erforderlichen Auszahlungen für den Verein und nimmt Einnahmen entgegen.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Erstellung des Jahresberichts zur Vorbereitung der Kassenprüfung
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Frist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
 - (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 - (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
 - (7) Der Vorstand kann über die Verwendung der Vereinsgelder bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro entscheiden, darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Einberufung und Beschlussverwaltung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes sowie dem Bericht der Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail oder Brief) einberufen.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail oder Brief) zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprachen einem Wahlleiter übertragen. Dieser wird zuvor von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift liegt innerhalb von 4 Wochen im Schulsekretariat² den Mitgliedern zur Einsicht vor.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung³ wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Mindestens einmal im Jahr ist die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei fehlerfreier Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters incl. Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4⁴ der Mitglieder anwesend sind⁵. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlussfähig (§ 9 Nr. 7).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zunächst für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Kopernikus-Gymnasium zugute kommen, zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

² Ursprünglich: „in den Schulsekretariaten“

³ Ursprünglich: „Hauptversammlung“

⁴ Nach §9 Nr.7 müssen ¾ der Mitglieder anwesend sein

⁵ Ursprünglich: „ist“

